

Ausgabe 1 / 2014

Thema:

Erbschaftssteuer

Steuer Info-Ticker



Länderartikelübersicht:

Belgien	2
Deutschland Teil 1	3
Deutschland Teil 2	5
Deutschland Teil 3	7
Niederlande	8
Polen	10
Schweiz	12
Spanien Teil 1	14
Spanien Teil 2	16



Liebe DIRO Kollegen,

wir freuen uns, Ihnen unseren 1. Newsletter aus der Practice Group INTERNATIONALES STEUERRECHT zu präsentieren.

Ziel ist es, Ihnen und Ihren Klienten mit Hilfe zusammenfassender Artikel erste Einblicke in das internationale Steuerrecht zu geben.

Der Newsletter erscheint vierteljährlich und als erstes Thema wird das Erbschaftssteuerrecht behandelt.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und freuen uns, Ihnen bei spezifischen Fragen helfen zu können.

Johan De Ridder

Leiter der Practice Group Internationales Steuerrecht

Brüssel, 10.02.2014

BELGIEN:**Belgische Erbschaftsteuer: Das Konzept des Wohnsitzes**

Johan De Ridder
Advocaat
Master in Steuerrecht



johan.deridder@kockspartners-law.be
www.kocks-partners.be

„Nach belgischem Erbschaftssteuerrecht kommt ein Unglück niemals allein“

Erbschaftssteuern im eigentlichen Wortsinn sind nach belgischem Recht Steuern, die auf Erträgen aus dem Nachlass eines Einwohners Belgien erhoben werden. Da sich in Belgien diese Besteuerung bis auf 80% des Nachlasses summieren kann (Tarif in der Region Brüssel), ist in diesem Kontext das „Konzept des belgischen Wohnsitzes“ zu beachten.

A. Begriff des Wohnsitzes

Für die Erbschaftsteuer ist in Belgien der tatsächliche Wohnsitz ausschlaggebend, auch „steuerlicher Wohnsitz“ genannt. Gemeint ist der Ort, an welchem eine natürliche Person seinen tatsächlichen und dauerhaften Wohnsitz innerhalb der Grenzen Belgiens hat, das Zentrum, von dem aus die Person ihre Angelegenheiten verwaltet oder einer Tätigkeit nachgeht.

B. Beurteilungszeitraum

Bei der Frage ob jemand ein Einwohner Belgiens ist, richtet sich die Beurteilung nach dem Tag des Ablebens. Welcher Zustand kurz vor dem Tod herrschte, spielt indes keine Rolle, lediglich der tatsächliche Stand am Sterbetag ist maßgeblich.

C. Irrelevante Informationen

Alleine der steuerliche Wohnsitz ist ausschlaggebend für die Frage, ob jemand nun Einwohner Belgiens ist und sein vollständiger Nachlass deswegen unter die Besteuerung nach belgischem Erbschaftssteuerrecht fällt.

Für die Beurteilung, ob jemand ein Einwohner Belgiens ist, sind völlig irrelevant:

- Die Nationalität (Belgisch, Deutsch, Spanisch etc.)
- Ort, an dem die Güter des Nachlasses belegen sind

- Wohnort und Nationalität der Erben

D. Nachweis und Streitigkeiten

Es obliegt der Steuerbehörde den Beweis zu führen, dass der Verstorbene tatsächlich Einwohner Belgiens gewesen ist. Es handelt sich um eine Tatsachenfrage. Wollen die Erben das Gegenteil beweisen, so tragen sie wiederum hierfür die Beweislast. Für der Fall von Streitigkeiten entscheidet ein Gericht.

E. Ausnahmen

Eine bestimmte Kategorie von Personen, die sich in Belgien aufhalten, werden indes nicht zu den Einwohnern Belgiens gezählt. Der dem zugrundeliegende Gedanke ist, dass diese Personen ihren Wohnsitz in dem Staat behalten, der sie aussendet.

Die wichtigsten Kategorien sind:

- Mitglieder diplomatischer Vertretungen
- Beamte internationaler Organisationen
- Mitglieder von Konsulaten

F. Steuerplanung

Für Ausländer ist es ratsam, Acht zu geben bei einem Umzug nach Belgien. Um Steuern zu sparen ist es notwendig, sich rechtzeitig über die belgischen Erbschaftssteuern zu informieren und die bestehenden Möglichkeiten sowohl aus zivilrechtlicher als auch steuerlicher Sicht zu nutzen, um einen horrenden Steuerbescheid im Falle eines Todesfalles zu vermeiden. Nach belgischem Erbschaftssteuerrecht kommt ein Unglück niemals allein ...

DEUTSCHLAND:**Freibeträge in grenzüberschreitenden Erb- und Schenkungsfällen****Urt. EuGH vom 17.10.2013 (Rs. „Welte“), FG Düsseldorf vom 27.11.2013**

Inländisches Vermögen unterliegt in Deutschland der Erbschaft-/Schenkungsbesteuerung auch dann, wenn weder der Erblasser (Schenker) noch der Erbe (Beschenkte) persönliche Anknüpfungsmerkmale wie Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland oder die deutsche Staatsangehörigkeit mit bestimmten Zusatzbedingungen zum Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenkung besitzen (**so** **beschränkte Erbschaft-/Schenkungssteuerpflicht**).

Als inländisches Vermögen gelten dabei ohne auf die Besonderheiten einzugehen im Wesentlichen land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die mindestens einen Anteil von 10 % am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft vermitteln, wenn dieses Vermögen in Deutschland belegen ist (betreffend der Kapitalgesellschaft reicht es auch, wenn entweder der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland liegt).

Unabhängig von den Fragen der Bewertung des Vermögen und der Beachtung persönlicher Besonderheiten, welche insgesamt als Themen nicht Gegenstand dieser Zeilen sind, gewährt der Gesetzgeber in allen Fällen der beschränkt steuerpflichtigen Vorgänge einen einheitlichen Freibetrag von EUR 2.000,- § 16 Abs. 2 ErbStG (Erbschaftsteuergesetz). Dies gilt unabhängig von allen persönlichen Merkmalen und Steuerklassen der involvierten Personen. Damit gewährt der Gesetzgeber im Vergleich zu den unbeschränkt steuerpflichtigen Vorgängen eine erheblich nachteiligere Freibetragsregelung, wenn man sich vor Augen führt, dass die gewährten Freibeträge für unbeschränkt steuerpflichtige Vorgänge zwischen EUR 20.000,- und EUR 500.000,- changieren (je nach Steuerklasse und Persönlichkeitsmerkmale der Parteien), vgl. § 16 Abs. 1 ErbStG. Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 21.09.2005 die unterschiedlichen Freibetragsregelungen für die Fälle der unbeschränkten und der beschränkten Erbschaftssteuerpflicht als mit dem

Grundgesetz als vereinbar qualifiziert, da die rechtlichen und wirtschaftlichen Positionen in diesen Fällen ausreichend unterschiedlich seien.

Dies sah der EuGH in seiner Entscheidung vom 22.04.2010 (Rs. „Mattner“) bereits für alle Fälle in denen EU-Mitgliedsstaaten betroffen sind, anders und qualifizierte den verminderten Freibetrag nach § 16 Abs. 2 ErbStG als mit dem Europarecht unvereinbar. In allen Fällen, in denen EU-Mitgliedsstaaten betroffen waren, mussten fortan die Freiträge berücksichtigt werden, die für die Fälle unbeschränkter Steuerpflicht gelten. Der Gesetzgeber reagierte daraufhin mit der Einführung der Möglichkeit zur Beantragung der (Wahl)-Veranlagung in unbeschränkter Steuerpflicht gem. § 2 Abs. 3 ErbStG, um damit die durch den EuGH aufgezeigte EU-Rechtslage in geltendes nationales Recht umzusetzen. Beschränkt Steuerpflichtige mit EU/EWR-Anknüpfung können sich demnach wie unbeschränkt Steuerpflichtige behandeln lassen und die dafür geltenden höheren Freibeträge in Anspruch nehmen.

Neue, erweiterte Rechtslage:

Der EuGH hat in jüngster Entscheidung zu dieser Frage vom 17.10.2013 (Rs. „Welte“) seine Auffassung nunmehr erweitert auch auf nicht EU/EWR-Fälle (Drittstaaten). Hintergrund seiner Entscheidung war ein Erbfall zwischen Ehegatten in der Schweiz. Die Ehefrau verstarb und hinterließ dem Mann u.a. ein Grundstück in Deutschland. Die Richter ordnen den Erbfall, soweit er grenzüberschreitend ist, als „Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 88/361 ein, und sahen den Anwendungsbereich der Kapitalverkehrsfreiheit (eine der vier Grundfreiheiten des EG-Vertrages) gem. Art. 56 EG als eröffnet an. Dieser verbietet vom Wortlaut her Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen Mitglieds- und Drittstaaten. Steuerpflichtige nach § 16 Abs. 2 ErbStG, sondern müsse der höhere Freibetrag für unbeschränkt Steuerpflichtige gem. § 16 Abs. 1 ErbStG Anwendung finden.



Christoph Schmitz-Schunken
Rechtsanwalt/Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht



schmitz-schunken@daniel-hagelskamp.de
www.dhk-law.de

EU-Recht : „Erbfall ist Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter!“ Aha!

DEUTSCHLAND:**Freibeträge in grenzüberschreitenden Erb- und Schenkungsfällen****Urt. EuGH vom 17.10.2013 (Rs. „Welte“), FG Düsseldorf vom 27.11.2013**

Da dieser Verstoß nach Ansicht der Richter weder nach Art. 57 EG zulässig noch nach Art. 58 EG gerechtfertigt sei, dürfe in einem solchen Fall nicht der niedrigere Freibetrag für beschränkt Steuerpflichtige nach 16 Abs. 2 ErbStG, sondern müsse der höhere Freibetrag für unbeschränkt Steuerpflichtige gem. § 16 Abs. 1 ErbStG Anwendung finden. Die hiergegen vorgebrachten Einwände Deutschlands und Belgien wiesen die Richter zurück.

Die Richter befanden, „*dass es in Bezug auf die Höhe der Erbschaftsteuer, die für ein in Deutschland belegenes Grundstück anfällt, keinen objektiven Unterscheid gibt, der es rechtfertigen würde, die Situation von Personen, von denen keine in diesem Mitgliedstaat wohnt, und die Situation, in der zumindest eine der beteiligten Personen in diesem Staat wohnt, ungleich zu behandeln. Die Höhe der Erbschaftsteuer für ein in Deutschland belegenes Grundstück wird nach dem ErbStG nämlich nach dem Wert dieser Immobilie und zugleich nach dem persönlichen Verhältnis zwischen Erblasser und Erben berechnet. Weder das eine noch das andere dieser beiden Kriterien ist aber vom Ort des Wohnsitzes dieser Personen abhängig.*“

Zwar mag diese Argumentation insoweit zweifelhaft sein, als doch jedenfalls der anzuwendende Freibetrag und damit ebenfalls ein Element zur Bemessung der Erbschaftsteuer vom Ort des Wohnsitzes dieser Personen abhängig ist, jedoch konnten weder Deutschland noch Belgien die Ungleichbehandlung im Übrigen nachvollziehbar begründen, so dass diese im Ergebnis ausschließlich auf den unterschiedlichen Wohnsitz zurückgeführt worden ist. Diese Differenzierung und Begründung ist jedoch mit der durch Art. 56 EG-Vertrag begründeten Kapitalverkehrsfreiheit gerade nicht vereinbar.

So blieb dem vorlegenden FG Düsseldorf nichts anderes übrig, als dem Schweizer Kläger den Freibetrag nach Ehegattenerwerb gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG in Höhe von EUR 500.000,-, statt des Freibetrages für beschränkt Steuerpflichtige gem. § 16 Abs. 2 ErbStG in Höhe von EUR 2.000,- zuzuerkennen.

Dem nationalen Gesetzgeber wird demnächst wohl nichts anderes übrig bleiben, als den Freibetrag gem. § 16 Abs. 2 ErbStG einfach zu streichen und damit auch die Regelung des § 2 Abs.3 ErbStG. Je nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuergesetzes, die für dieses Jahr erwartet wird, könnte es aber auch sein, dass das ErbStG zur Gänze überarbeitet werden muss. Ansatzpunkte dazu sind Legion.

ErbStG: Das AUS für Freibetragssonderregelung für beschränkt steuerpflichtige Erbfälle.

DEUTSCHLAND: Die beschränkte Erbschaftsteuerpflicht in Deutschland

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer werden in Deutschland auf den Vermögenserwerb von Todes wegen bzw. bei unentgeltlicher Zuwendung unter Lebenden erhoben. Die Besteuerung dieses Erwerbs wird mithilfe des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes geregelt. Im Jahr 2012 betragen die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer in Deutschland rund 4,3 Milliarden Euro.¹

Hinsichtlich der persönlichen Steuerpflicht im Erbschaftsteuerrecht erfolgt eine Unterscheidung in die unbeschränkte sowie die beschränkte Erbschaftsteuerpflicht.

Die unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht

Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ein, wenn entweder der Erblasser bzw. der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Steuerentstehung die steuerlich relevante Eigenschaft eines Inländers besitzt. Diese umfasst u.a. bei natürlichen Personen den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland sowie bei juristischen Personen den Ort der Geschäftsleitung oder deren Sitz im Inland. Die Besteuerung umfasst in diesen Fällen das gesamte übergegangene Weltvermögen unter Berücksichtigung der je nach Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Erblasser bzw. Schenker unterschiedlichen persönlichen Freibeträge sowie anzuwendenden Steuerklassen.

Die beschränkte Erbschaftsteuerpflicht

Der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht in Deutschland unterliegt der inländische Vermögensübergang, sofern keiner der am steuerpflichtigen Vorgang Beteiligten Inländer i. S. d. Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes ist.

Infolgedessen dürfen u.a. natürliche Personen weder den Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und juristische Personen weder über ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland verfügen.

Anknüpfungspunkte der Besteuerung

Für Besteuerungszwecke wird bei vorliegender beschränkter Erbschaftsteuerpflicht das übergehende Inlandsvermögen nur von der deutschen Steuer erfasst, sofern die entsprechenden Wirtschaftsgüter überhaupt einem Erwerb nach den Regelungen des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes zuzurechnen sind. Der Erwerb von Inlandsvermögen umfasst einzelne mit dem Inland besonders verbundene Vermögensgegenstände. Hierzu zählen u.a. inländisches Grundvermögen, inländisches Betriebsvermögen im Rahmen einer Betriebsstätte ebenso wie Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und andere Forderungen sowie Rechte, wenn sie durch inländischen Grundbesitz unmittelbar oder mittelbar gesichert sind. Es gilt zu beachten, dass das im Bewertungsgesetz bestimmte Inlandsvermögen kann nicht mit dem im Inland befindlichen Vermögen gleichgesetzt werden kann.

Freibetrag des Steuerpflichtigen bei beschränkter Erbschaftsteuerpflicht

Anstelle eines nach dem Verwandtschaftsverhältnis gestaffelten persönlichen Freibetrags wie im Rahmen der unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht kommt bei beschränkter Erbschaftsteuerpflicht nur ein einheitlicher Freibetrag i. H. v. 2.000 EUR zur Anwendung. Bei einer Ansässigkeit eines Beteiligten im EU-/EWR-Raum besteht mit Wirkung für Erwerbe ab dem 14.12.2011 für den Steuerpflichtigen zusätzlich eine Option zur Nutzung der wesentlich höheren Freibeträge, die bei der unbeschränkten Steuerpflicht gelten.



Rüdiger Schulz,
Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater
für Internationales
Steuerrecht



Berlin/
Deutschland

schulz@vonzanthier.com
www.vonzanthier.com

„Nur das
Inlandsvermögen ist
steuerpflichtig.“

¹ Vgl. Bundesfinanzministerium (2013): Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten in den Kalenderjahren 2010 – 2012, verfügbar http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2013-05-02-steuereinnahmen-nach-steuerarten-2010-2012.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [15.01.2014]

DEUTSCHLAND: Die beschränkte Erbschaftsteuerpflicht in Deutschland

Anzuwendender Steuertarif

Nach Abzug des Freibetrags ist auf das übergehende Inlandsvermögen ein Steuersatz in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis anzuwenden. Dieser bemisst sich neben der Beziehung zwischen dem Erben sowie dem Erblasser bzw. Schenker zusätzlich am Wert des steuerpflichtigen Erwerbs. Die Steuerklassen I bis III unterscheiden sich hinsichtlich des Grades der Verwandtschaft, wobei nahestehende Verwandte nach den Steuersätzen der Steuerklasse I besteuert werden, wohingegen alle übrigen Erben der Steuerklasse III unterliegen. Die Steuersätze der drei Steuerklassen steigen mit abnehmendem Verwandtschaftsverhältnis.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Abb. 1: Darstellung der anzuwendenden Steuersätze in Abhängigkeit des steuerpflichtigen Erwerbs sowie der anzuwendenden Steuerklasse.

Erklärungspflicht

Jeder an einem Erbfall oder an einer Schenkung Beteiligte ist erklärungs-pflichtig. Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung steht selbständig neben der Anzeige des Erwerbs gegenüber dem zuständigen Finanzamt und besteht nur dann, wenn das Finanzamt die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung an den Steuerpflichtigen gerichtet hat. Mit der Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung erfolgt die Veranlagung beim zuständigen Finanzamt. Sind dem Finanzamt die für den Steuerbescheid bedeutsamen Angaben bereits aus anderen Quellen bekannt, kann es auf die Anforderung der Erklärung verzichten.

Erklärungsfrist

Das Erbschaftsteuergesetz ermächtigt das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine Frist für die Abgabe der Steuererklärung zu setzen. Die Frist muss mindestens einen Monat betragen, wobei das Finanzamt den Fristbeginn selbst festsetzen kann.

Zuständiges Finanzamt

Die Zuständigkeit bei Übergängen von Inlandsvermögen liegt bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich das Vermögen befindet. Bei mehreren betroffenen Finanzämtern ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet, örtlich zuständig.

„Gestaltungen zur Verminderung des Inlandsvermögens zu Lebzeiten reduziert die deutsche Erbschaftsteuerlast.“

DEUTSCHLAND:**Das Erben von Immobilien wird in Deutschland manchmal begünstigt**

Immobilien in Deutschland werden im Erbfall mit ihrem Verkehrswert und nicht mehr wie früher mit ihrem Einheitswert angesetzt. Grundsätzlich wurde damit im Erbfall die Immobilie durch die Erbschaftssteuerreform 2009 wesentlich teurer.

Für nahe Angehörige werden jedoch erhebliche Freibeträge für das geerbte Vermögen angesetzt: Für den Ehegatten 500.000,00 € und für Kinder 400.000,00 €

Darüber hinaus können vererbte Wohnungen oder Einfamilienhäuser ohne Erbschaftssteuer bleiben, wenn sie eigengenutzt werden.

Durch diese Vorschriften bleiben Immobilien, die an Ehegatten, gleichgeschlechtliche Lebenspartner und Kinder vererbt werden, erbschaftssteuerfrei, wenn sie anschließend vom Neubesitzer zu eigenen Wohnzwecken selbst genutzt werden. Der Wert der Immobilie ist in diesem Fall unerheblich, so dass der Fiskus auch teure Villen und noble Eigentumswohnungen in bester Lage und Ausstattung unangetastet lassen muss. Bei Kindern ist die geerbte steuerfrei Wohnfläche allerdings auf 200 m² begrenzt. Auf die übersteigende Fläche muss Erbschaftssteuer gezahlt werden.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Erblasser vor seinem Tod in der Immobilie oder in einem Pflegeheim gewohnt haben muss und die Verwendung zu eigenen Wohnzwecken beim Immobilienerben ebenfalls auch mit langfristiger Absicht geplant sein muss. Der jeweilige Erbe muss diese Bedingung, nämlich anschließend mindestens 10 Jahre lang erfüllen, um die Steuerfreiheit nutzen zu können.

Verkauft oder vermietet beispielsweise ein Kind die geerbte Immobilie nach 9 Jahren, fällt rückwirkend die Erbschaftssteuer an.

Probleme ergeben sich in der Frage, wann eine „schädliche Verwendung“ vorliegt und wann nicht.

Nach der Verwaltungspraxis der Finanzämter muss der geerbte Immobilienbesitz den Mittelpunkt des familiären Lebens darstellen. Damit scheiden Ferienwohnungen sowie ein eventueller Zweithaushalt eines Berufspendlers aus. Auch die Übertragung an die Nachfolgegeneration – selbst unter Vorbehaltsnießbrauch – ist schädlich, selbst wenn der Betroffene Erbe weiterhin dort wohnen bleibt. Es gilt: Innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes darf die Immobilie weder vermietet noch verkauft werden oder langfristig leer stehen, es sei denn zwingende Gründe machen dies unmöglich.

Wenn z. B. die Immobilie aus berufsbedingten Gründen nicht selbst genutzt werden kann, da der Erbe in einer anderen Stadt als Beamter tätig ist und sich verpflichtet hat, dort zu residieren, ist die Erbschaftssteuer nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster in vollem Umfang fällig, da keine zwingenden Gründe vorliegen.

Im Fall der geerbten, selbstgenutzten Immobilie gilt somit für Ehegatten und Kinder, dass sich die oben genannten Freibeträge des geerbten Vermögens jeweils um den Wert der selbstgenutzten Immobilie erhöhen.



Erich Lechner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
und Notar

rbo
Recht. Beratung. Oldenburg

Oldenburg/
Deutschland

el@r-b-o.com
www.r-b-o.com

NIEDERLANDE:**Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer in den Niederlanden**

Erhält ein Einwohner der Niederlande eine Schenkung oder Erbschaft, wird über diese kraft Gesetzes, hier: des Successiewet 1956, die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer erhoben. Bis zur Änderung des Successiewet 1956 im Jahr 2010 wurde die Erbschaftssteuer als „*successierecht*“ und die Schenkungssteuer als „*schenkingsrecht*“ bezeichnet.

Ob die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer von dem Erwerber erhoben wird, ist von dem Wohnsitz des Schenkers bzw. Erblassers abhängig. Wohnt der Schenker bzw. Erblasser in den Niederlanden, dann wird die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer in den Niederlanden erhoben. In bestimmten Fällen jedoch kann eine Steuererhebung in den Niederlanden stattfinden, auch wenn der Schenker bzw. Erblasser nicht in den Niederlanden wohnt.

Die Erhebung von Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuern basiert in den Niederlanden auf dem Wohnortprinzip. Eine Ausnahme stellt die Wohnortfiktion aus dem Successiewet 1956 dar. Ist ein niederländischer Staatsangehöriger emigriert oder verstirbt er bzw. nimmt er innerhalb von 10 Jahren nach der Emigration eine Schenkung vor, werden die Niederlande zum Zeitpunkt des Ablebens oder der vorgenommenen Schenkung als Wohnort angenommen.

Diese Definition der Wohnortfiktion wird im Rahmen der Schenkungssteuer noch ausgeweitet. Demnach wohnt jeder, ungeachtet seiner Nationalität, der in den Niederlanden gewohnt hat und innerhalb eines Jahres nach seiner Emigration eine Schenkung vornimmt, zum Schenkungszeitpunkt fiktiv in den Niederlanden.

Der Gesetzgeber hat die Wohnortfiktion damals in das Gesetz aufgenommen, um zu vermeiden, dass Menschen vor ihrem Ableben oder zum Zeitpunkt einer Schenkung durch Umzug in ein Land, in dem keine oder sehr geringe Erbschafts-

und/oder Schenkungssteuern erhoben werden, der Erhebung von Erbschafts- bzw. Schenkungssteuern entgehen können.

Bezüglich der Erbschaftssteuer gelten 2014 die folgenden Freibeträge:

- Partner: € 627.367
- Kinder: € 19.868
- Kinder mit Behinderung: € 59.601
- Enkelkinder: € 19.868
- Urenkel: € 2.092
- Eltern: € 47.053
- sonstige Erwerber: € 2.092

Die folgenden Freibeträge gelten für die Schenkungssteuer 2014:

- Kinder: € 5.229
- sonstige Erwerber: € 2.092

Für Kinder zwischen 18 und 40 Jahren gilt ein einmaliger steuerfreier Schenkungsbetrag von grundsätzlich € 25.096. Wird der Schenkungsbetrag für den Kauf oder Umbau von Wohnungseigentum, die Tilgung einer Wohnungseigentumsschuld oder die Zahlung eines teuren Studiums oder Ausbildung aufgewendet, beläuft sich der Freibetrag auf € 52.281. Wurde vor 2010 bereits ein einmalig angehobener Freibetrag in Anspruch genommen, können Eltern ihren Kindern zwischen 18 und 40 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen nochmals einen steuerfreien Betrag von € 27.187 schenken.

Darüber hinaus gilt in 2014 ein angehobener Freibetrag von € 100.000 für eine Schenkung, die von dem Erwerber für den Kauf oder Umbau von Wohnungseigentum, die Tilgung einer Wohnungseigentumsschuld oder Tilgung einer Restschuld aufgewendet wird. Dieser Freibetrag gilt nicht nur bei Schenkungen von Eltern an Kinder sondern auch bei Schenkungen durch Dritte.

Die Schenkungs- und Erbschaftssteuersätze gestalten sich in 2014 wie folgt:



Henry van Halen,
Notar Personen- und
Familienrecht

 **KIENHUIS HOVING**
ADVOCATEN EN NOTARISSEN
Enschede/Niederlande

henry.vanhallen@kienhuishoving.nl
www.kienhuishoving.nl

*„Die Steuererhebung
umgehen? Nicht mit der
gesetzlichen
Wohnortfiktion!“*

NIEDERLANDE:**Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer in den Niederlanden**

- Partner: 10% über die ersten € 117.214 über dem Freibetrag und 20% über Beträge darüber hinaus;
- Kinder: 10% über die ersten € 117.214 über dem Freibetrag und 20% über Beträge darüber hinaus;
- Enkelkinder: 18% über die ersten € 117.214 über dem Freibetrag und 36% über Beträge darüber hinaus; sowie
- sonstige Erwerber: 30% über die ersten € 117.214 über dem Freibetrag und 40% über Beträge darüber hinaus.

Normalerweise zahlt der Erwerber die Erbschaftssteuer bei Erhalt einer Erbschaft aus dem Nachlass des Verstorbenen. Jedoch ist es möglich, dass der Verstorbene in seinem Testament angeordnet hat, dass die Erbschaft oder das Vermächtnis „*vrij van recht*“ erfolgt. Dies bedeutet, dass nicht der Erwerber selbst sondern ein Dritter die Erbschaftssteuer zahlt. Auf Schenkungen kann eine entsprechende Regelung zutreffen.

Wichtig ist daher die Feststellung, wer unter den Begriff „Partner“ gemäß dem Successiewet 1956 fällt. Dieser Begriff schließt ein: Ehepartner und eingetragene Lebenspartner. Komplizierter ist dies bei unverheirateten Partnern, die zusammenwohnen.

Um als „Partner“ behandelt zu werden, müssen unverheiratete, zusammenwohnende Personen nach dem Successiewet 1956 bestimmte Bedingungen erfüllen. Im Erbschaftsfall müssen vorab über einen Zeitraum von sechs Monaten und im Schenkungsfall vorab über einen Zeitraum von zwei Jahren die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- beide Personen müssen volljährig sein;
- beide Personen sind im Melderegister mit derselben Wohnadresse eingetragen;
- es muss eine notarielle Partnerschaftsvereinbarung vorliegen, in der eine gegenseitige Unterhaltspflicht enthalten ist;
- zwischen den Beteiligten liegt keine Blutsverwandtschaft in direkter Linie vor;
- ein Beteiligter darf keine dieser genannten Bedingungen gemeinsam mit einem Anderen erfüllen.

Aufgrund des Übergangsrechts galt das Erfordernis der notariellen Partnerschaftsvereinbarung bis zum 1. Januar 2012 nicht. Bis zu dem Zeitpunkt fand eine Behandlung als Partner auch ohne notarielle Partnerschaftsvereinbarung statt, wenn alle übrigen Anforderungen erfüllt waren. Seit dem 1. Januar 2012 findet dieses Übergangsrecht allerdings keine Anwendung mehr und ist eine notarielle Partnerschaftsvereinbarung mit gegenseitiger Unterhaltspflicht erforderlich, um als Partner im Sinne des Successiewet 1956 behandelt zu werden. Anderes gilt nur, wenn die betreffenden Personen zum Zeitpunkt des Ablebens oder der Schenkung ununterbrochen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren mit derselben Wohnadresse im Melderegister eingetragen sind.

Es gibt nahezu keine Abkommen zwischen den Niederlanden und anderen Ländern im Hinblick auf Erbschafts- und Schenkungssteuer. Einerseits haben die Niederlande etwa 100 Abkommen hinsichtlich der Einkommenssteuer geschlossen, jedoch weniger als 10 Abkommen hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Zwischen Deutschland und den Niederlanden wurde kein Doppelbesteuerungsabkommen bezüglich der Erbschafts- und Schenkungssteuer abgeschlossen. Eine Doppelbesteuerung kann also vorkommen. Häufig geschieht dies, wenn eine in den Niederlanden ansässige Person Vermögen an eine im Ausland ansässige Person vererbt. Ein anderes Beispiel ist eine in den Niederlanden ansässige Person, die Vermögen im Ausland besitzt.

Zwar kann man sich in den Niederlanden unter bestimmten Umständen auf den „*Besluit Voorkoming Dubbele Belasting*“ (Beschluss über die Vermeidung von Doppelbesteuerung) berufen. Aufgrund dieses Beschlusses gewähren die Niederlande eine Herabsetzung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer im Falle von Erwerbungen, über die auch in Deutschland eine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben wird. Eine Anwendung dieses Beschlusses erfolgt jedoch nur in den Fällen, in denen keine anderen Vorschriften zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung existieren.

„Wegen fehlender Abkommen mit anderen Ländern droht die Doppelbesteuerung!“

POLEN:**Erbschaftsteuer in Polen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten**

Die Problematik der polnischen Erbschaftssteuer wird im Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz vom 28. Juli 1983 geregelt (Poln. Gesetzblatt vom Jahre 2009, Nr. 93, Pos. 768 mit späteren Änderungen; nachstehend: POL ErbschaftStG).

Anwendungsbereich

Der polnischen Erbschaftsteuer unterliegt prinzipiell der Erwerb des Eigentums durch natürliche Personen an den auf dem Gebiet Polens befindlichen Sachen oder an den auf dem Gebiet Polens ausgeübten Vermögensgegenständen infolge einer Erbschaft, eines Vermächnisses oder einer testamentarischen Auflage (Erbfall).

In einigen Fällen wird mit der polnischen Erbschaftsteuer auch ausländisches Vermögen belastet, wenn nämlich der Erbe zum Eintritt des Erbfalls polnischer Staatsbürger war oder seinen ständigen Wohnsitz in Polen hatte.

Ausnahme wegen der Staatsbürgerschaft oder des Wohnsitzes

Die Voraussetzung für die Besteuerung ist, dass am Tag des Erbfalls (1) entweder der Erbe oder der Erblasser polnische Staatsbürger waren oder (2) entweder der Erbe oder der Erblasser einen ständigen Wohnsitz in Polen hatten. Damit die Ausnahme konsumiert wird, müssen die o.g. Voraussetzungen der fehlenden polnischen Staatsbürgerschaft oder des fehlenden polnischen Wohnsitzes sowohl beim Erbe als auch beim Erblasser erfüllt werden. Soweit damit z.B. zumindest eine von diesen Personen zum Tag des Erbfalls einen polnischen Wohnsitz hatte, dann findet die Ausnahme keine Anwendung.

Steuerpflichtentstehung

Bei Erbfällen entsteht die Steuerpflicht im Grundsatz an folgenden Zeitpunkten:

- Erwerb durch Erbschaft: zum Zeitpunkt der Annahme des Erbes,

- Erwerb durch Vermächtnis oder testamentarische Auflage: zum Zeitpunkt des Vollzugs des Vermächnisses oder der testamentarischen Auflage.

Steuerbemessungsgrundlage

Als Steuerbemessungsgrundlage gilt der Wert der erworbenen Sachen und Vermögensrechten nach Abzug der Schulden und Lasten (der sog. reine Wert), ermittelt nach dem Zustand vom Erwerbstag sowie nach den Marktpreisen von dem Tag, an dem die Steuerpflicht entstand. Der Erbe ist grundsätzlich berechtigt, den Vermögenswert selbständig zu ermitteln, wobei die Durchschnittspreise anzuwenden sind, die im Verkehr mit Sachen gleicher Art und Güte unter Berücksichtigung der Orte ihrer Belegenheit, Zustandes und Abnutzungsgrades sowie im Verkehr mit Vermögensrechten gleicher Art gelten.

In der Praxis erfordern die polnischen Behörden die Vorlage von Beweisen, anhand welcher der Vermögenswert geschätzt wird (z.B. ein Gutachten des Immobiliensachverständigen).

In Zweifelsfällen (was ziemlich oft der Fall ist) sind die Behörden berechtigt, den Vermögenswert durch Einschaltung eines Sachverständigen zu prüfen.

Drei Steuerklassen

Die Höhe der Erbschaftsteuer wird je nach der Steuerklasse festgesetzt, der der Erbe zugeordnet ist. Die Klassenzuordnung erfolgt je nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser, z.B.:

- Steuerklasse 1: Ehegatten, Verwandte in absteigender und aufsteigender Linie, Geschwister,
- Steuerklasse 2: Abkömmlinge von Geschwistern, Geschwister von Eltern, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- Steuerklasse 3: sonstige Erben.



Łukasz Dachowski, LL.M.
Poln. Rechtsanwalt und
Steuerberater



Posen/Polen

dachowski@vonzanthier.com
www.vonzanthier.com

POLEN:**Erbschaftsteuer in Polen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten****Steuersätze (in PLN)**

Vermögenswert		Steuerhöhe
von	bis	
1) Erste Steuerklasse (Steuerfreibetrag: 9.637 PLN)		
	10.278	3 %
10.278	20.556	308,30 PLN zzgl. 5% des Überschusses über 10.278 PLN
20.556		822,20 PLN zzgl. 7% des Überschusses über 20.556 PLN
2) Zweite Steuerklasse (Steuerfreibetrag: 7.276 PLN)		
	10.278	7 %
10.278	20.556	719,50 PLN zzgl. 9% des Überschusses über 10.278 PLN
20.556		1.644,50 PLN zzgl. 12% des Überschusses über 20.556 PLN
3) Dritte Steuerklasse (Steuerfreibetrag: 4.902 PLN)		
	10.278	12 %
10.278	20.556	1.233,40 PLN zzgl. 16% des Überschusses über 10.278 PLN
20.556		2.877,90 PLN zzgl. 20% des Überschusses über 20.556 PLN

Umfassende Steuerbefreiung für nahe Verwandte

U.U. bleibt der Erwerb des Eigentums an Sachen oder Vermögensrechten durch Ehegatten, Verwandte in absteigender oder aufsteigender Linie, Stiefkinder, Geschwister, Stiefvater und Stiermutter steuerfrei, wenn der Erwerb beim zuständigen Finanzamt innerhalb von 6 Monaten nach der Steuerpflichtentstehung angemeldet wird.

Doppelbesteuerungsabkommen?

Noch anfangs des XX Jh. hat Polen die Doppelbesteuerungsabkommen im Bereich der Erbschaftsteuer ausschließlich mit Österreich, Ungarn und damaliger Tschechoslowakei abgeschlossen. Sonstige Doppelbesteuerungsabkommen bestehen derzeit nicht.

SCHWEIZ:**Grundzüge der Erbschafts- und Schenkungssteuern in der Schweiz****Vorbemerkungen**

Das Recht Erbschafts- und Schenkungssteuern zu erheben, steht in der Schweiz nicht dem Bund, sondern den einzelnen Kantonen zu. Das bedeutet, es gibt 26 verschiedene kantonale Steuergesetze und Steuertarife zwecks Regelung der Erbschafts- und Schenkungssteuern. Ausgehend von dieser unterschiedlichen Ausgestaltung lassen sich die übereinstimmenden Grundzüge der Erbschafts- und Schenkungssteuern in der Schweiz wie folgt darstellen:

1. Was wird besteuert?

Besteuert wird in der Schweiz der Vermögensübergang an die gesetzlichen und eingesetzten Erben sowie an Vermächtnisnehmer. Zuwendungen unter Lebenden unterstehen der Schenkungssteuer. Schenkungen auf den Todesfall hin unterliegen der Erbschaftssteuer. Nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können Schulden, welche auf einer Erbschaft lasten, abgezogen werden.

Als einziger Kanton verzichtet der Kanton Schwyz gänzlich auf die fiskalische Belastung der Erbschaften und Schenkungen. Der Kanton Luzern erhebt als Besonderheit keine Schenkungssteuer, wobei aber Schenkungen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Erblassers erfolgt sind, in die Berechnung der Erbschaftssteuer miteinbezogen werden. Die übrigen Kantone besteuern sowohl Erbschaften wie auch Schenkungen. Diese Kombination von Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer bezweckt, ein Unterlaufen der Erbschaftssteuer mittels Schenkungen zu Lebzeiten zu verhindern.

Die Kantone Graubünden und Solothurn kennen zusätzlich zur Erbschaftssteuer auch noch eine Nachlasssteuer. Während die Nachlasssteuer auf den gesamten Nachlass einer Person erhoben wird, wird die Erbschaftssteuer nur auf den einzelnen Erbanteilen berechnet.

2. Wer wird besteuert?

Besteuert wird grundsätzlich der Empfänger der Schenkung bzw. der Erbschaft. Das heisst, die Beschenkten oder die Erben (bzw. Vermächtnisnehmer) haben die Steuer zu bezahlen.

In den meisten Kantonen ist der Vermögensübergang auf direkte Nachkommen und den Ehepartner von der Besteuerung ausgenommen. Ebenfalls befreit sind in der Regel Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen.

3. Wer erhebt die Erbschafts- und Schenkungssteuern?

Die Steuerhoheit für die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern steht den Kantonen zu. Vereinzelt delegieren Kantone dieses Recht auch an die Gemeinden. Erbschafts- und Schenkungssteuern fallen in der Regel dort an, wo der Schenker wohnt bzw. wo der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Eine Ausnahme besteht für Grundeigentum. Für dieses ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer in demjenigen Kanton zu bezahlen, in welchem das Grundstück liegt. Zwecks Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird bei Liegenschaften ausserhalb des Wohnsitzkantons das Gesamtvermögen prozentual nach Lage in den einzelnen Kantonen aufgeteilt.

4. Wie hoch sind die Erbschafts- und Schenkungssteuern?

Die Steuerhöhe kann aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Bemessungsgrundlagen und Tarifen nicht generell bestimmt werden. Einheitlich sind die progressive Ausgestaltung nach der Höhe des Erbanfalls oder der Schenkung und die Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad des Erben bzw. Beschenkten zum Verstorbenen. Entsprechend sind die Steuersätze für nahe Verwandte tiefer als für weiter entfernte oder gar nicht verwandte Personen.



Ralph Hoerner
LL.M. Taxation
TEP
Rechtsanwalt

kaufmannruedi
Rechtsanwälte
Luzern/Schweiz

ralph.hoerner@krlaw.ch
www.krlaw.ch

„Erbschaften sind nur im Kanton Schwyz grundsätzlich steuerfrei“. In den meisten anderen Kantonen werden aber auch die Ehepartner und die direkten Nachkommen nicht mehr mit einer Erbschaftssteuer belastet, womit ein grosser Teil der Erbschaften steuerfrei weitergeben werden kann.“

SCHWEIZ:**Grundzüge der Erbschafts- und Schenkungssteuern in der Schweiz**

Im Kanton Luzern beispielsweise gilt für Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen und Lebenspartner ein Steuersatz von 6%, für Grosseltern, Cousins und Cousinen ein solcher von 15% und für andere Personen ein Satz von 20%. Zudem werden ab einem bestimmten Erbschaftsbetrag progressive Zuschläge erhoben.

In der Regel finden auch Freibeträge Anwendung, die keiner Besteuerung unterliegen. Die Höhe dieser Freibeträge hängt wiederum vom Verwandtschaftsgrad zum Verstorbenen ab.

5. Wer haftet für nicht bezahlte Steuern?

Stellt sich heraus, dass der Erblasser die Steuern nicht korrekt deklariert hat, also Steuern hinterzogen hat, geht die Nachforderung an die Erben. Nicht auf die Erben über, gehen Bussen für strafbare Tatbestände der verstorbenen Person (z. B. Steuerbetrug).

6. Wie ist vorzugehen, wenn Erben im Ausland wohnen?

Haben die Erben ihren Wohnsitz im Ausland, so müssen sie in der Schweiz einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten bestellen, damit die Steuerbehörden Verfügungen und Entscheide an dessen Adresse zustellen können. Wird kein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter ernannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt ersetzt werden oder mit gleicher Wirkung unterbleiben.

7. Bestehen Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz mit anderen Ländern

Die Schweiz hat mit Deutschland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweden, Vereinigtes Königreich (Grossbritannien und Nordirland) sowie mit den USA Doppelbesteuerungsabkommen im Bereich der Erbschaftsteuern abgeschlossen. In Ländern ohne solche Abkommen lässt sich eine Doppelbesteuerung nur in Ausnahmefällen vermeiden.

„Insbesondere bei komplexen Erbschafts- und Nachfolgefragen beispielsweise mit Auslandsbezug lohnt sich eine sorgfältige und frühzeitige Planung.“



SPANIEN:**Die häufigsten Fragen zur spanischen Erbschaftssteuer****Wann muss ich spanische Erbschaftsteuer zahlen?**

Unbeschränkt steuerpflichtig sind diejenigen Erben, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Spanien haben. In diesem Fall unterliegt der gesamte Nachlass der spanischen Erbschaftsteuer. Ist der Erbe in Spanien nur beschränkt steuerpflichtig, weil sein ständiger Wohnsitz nicht in Spanien ist, unterliegt nur das spanische Inlandsvermögen der Erbschaftsteuer. Darunter fallen beispielsweise in Spanien gelegene Immobilien, aber auch in Spanien vorhandene Bankguthaben oder Anteile einer spanischen Gesellschaft.

Wie sieht das Erbschaftsteuerrecht in Spanien aus?

In Spanien besteht die Besonderheit, dass es auf nationaler Ebene sowie in den autonomen Regionen jeweils gesonderte Schenkungs- und Erbschaftsteuergesetze gibt - mit zum Teil vollkommen unterschiedlichen Steuerfolgen. Zum Beispiel ist das katalanische Recht, das für Ehegatten und nächste Verwandte Abschläge von nahezu 99% enthält, anzuwenden, wenn sowohl Erblasser als auch Erbe in Katalonien wohnhaft sind. Andernfalls greift das nationale Recht mit in aller Regel deutlich höheren Belastungen. In Abhängigkeit u.a. des Vorvermögens des Erben, Verwandtschaftsgrad und die niedrigeren Freibeträge bewegen sich die Steuersätze zwischen 7,75% und 81,6%.

Gibt es im Bereich der Erbschaftsteuer ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Spanien?

Nein, mit Spanien gibt es seit 1966 zwar ein Doppelbesteuerungsabkommen. Es umfasst allerdings nicht die Erbschaftsteuer.

Wann ist die Erbschaftsteuer fällig?

Die spanische Erbschaftsteuer ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod fällig. Wird die Frist nicht eingehalten, fallen Steuerzuschläge von bis zu 20% an. Allerdings ist es möglich, in den ersten 5 Monaten Fristverlängerung auf insgesamt 12 Monate zu beantragen.

Verjährt die Erbschaftsteuer?

Die Verjährung der spanischen Erbschaftsteuer beträgt grundsätzlich 4 Jahre, beginnend mit dem Ende des Auslaufens der Frist für die freiwillige Zahlung, die 6 Monate nach dem Tod beginnt.

Allerdings beginnt die Verjährungsfrist seit 1.1.2003 erst dann zu laufen, wenn der spanische Fiskus Kenntnis vom Sterbefall hat.

Im Falle eines in Deutschland erstellten Testaments beginnt die Verjährung also erst mit der notariellen Erbschaftsannahmeerklärung in Spanien und deren Vorlage beim spanischen Finanzamt.

Welche Bedeutung hat die spanische Steuernummer?

Die spanische Steuernummer „NIE“ (número de identificación fiscal de extranjeros) ist unbedingt erforderlich, um die gesamte Steuerabwicklung in Spanien vornehmen zu können – u.a. Zahlung der Erbschaftsteuer, Erbeannahme, Grundbucheintragung, etc.

Die NIE muss persönlich bei der spanischen Polizei oder beim spanischen Konsulat beantragt werden.

Welche Dokumente sind notwendig, um die Steuererklärung einzureichen?

Die Wichtigsten sind folgende:

- a) Internationale Sterbeurkunde,
- b) Steuernummer,
- c) Bescheid, dass in Spanien kein Testament ausgestellt worden ist,
- d) Bescheid, dass in Spanien keine Lebensversicherung abgeschlossen worden ist,
- e) Testament oder Erbschein mit beglaubigter Übersetzung und Haager Apostille,
- f) Kaufvertragsurkunde der spanischen Immobilien,
- g) Erbeannahme vor einem spanischen Notar.



Ingrid Llorens, Asesora Fiscal Abogada



Dr. Jochen Beckmann, Rechtsanwalt - Abogado

VOELKER
Barcelona/Spainien

i.llorens@voelker-gruppe.com
j.beckmann@voelker-gruppe.com
www.voelker-gruppe.com
www.erbenspanien.info

„Wie sieht das Erbschaftsteuerrecht in Spanien aus?“ 10 Fragen und Antworten rund um Erben und Steuern in Spanien.“

SPANIEN:**Die häufigsten Fragen zur spanischen Erbschaftssteuer****Muss die Erbannahme persönlich in Spanien erfolgen?**

Nein, es besteht die Möglichkeit, eine Vollmacht zugunsten einer natürlichen oder juristischen Person, die in Spanien ansässig ist, zu erteilen. Die Vollmacht muss notariell beurkundet werden und die Haager Apostille muss veranlasst werden. Die für die spanische Steuererklärung erforderliche Erbannahme ist strikt von der Frage zu trennen, wie der Erbe eines deutschen Erblassers die Erbschaft annimmt. Hierfür greift ausschließlich und allein deutsches Erbrecht mit der Folge, dass man in Deutschland tätig werden muss.

Fällt eine Zuwachssteuer bei einem Erbfall an?

Ja, wenn man eine Immobilie in Spanien erbt, fällt die so genannte „pluvalía“ an.
(Weitere Informationen zum Thema Erben in Spanien auf www.erbenspanien.info).

„Weitere Informationen
zum Thema Erben in
Spanien auf
www.erbenspanien.info.“

SPANIEN:**Können Deutsche und im Allgemeinen Nicht-Residenten in Spanien, die Steuerrückerstattung wegen überzahlter Erbschaft- und Schenkungssteuer in Spanien fördern?**

Mögliche Betrachtung als diskriminierender Erbschafts- und Schenkungsvorschriften wegen der unterschiedlichen Versteuerung der in Spanien Ansässigen und Gebietsfremden.

Die EU-Kommission erhebt vor dem Europäischen Gerichtshof Klage gegen das Königreich Spanien wegen diskriminierender Erbschafts- und Schenkungsvorschriften (Rechtssache C-127/12 Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.04.2012). Es wird vorgetragen, dass die spanische Regelung diskriminierend und im Gegensatz zu dem Grundsatz der Freiheit des Personen- und Kapitalverkehrs aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Behandlungen von Schenkungen und Erbschaften in Spanien für steuerpflichtige Ansässige oder Gebietsfremde sind.

Die Erbschaft- und Schenkungssteuer in Spanien ist eine staatliche Steuer, dessen Verwaltung und Ertrag den Autonomen Regionen überlassen worden sind. Die meisten Autonomen Regionen haben ihre Regelungszuständigkeit bei der Bestimmung der Höhe der bereits vorhandenen Vermögenswerte, die Multiplikatoroeffizienten, den Steuersatz, die Minderung der Bemessungsgrundlage und die Abzüge und Vergütungen auf die Steuerschuld ausgeübt, mit der Folge, dass die Steuerbelastung durch die Vorschriften der Autonomen Regionen geringer ist als die Steuerbelastung durch die staatlichen Vorschriften.

Die autonomen Erbschafts- und Schenkungssteuervorschriften werden anwendbar, wenn Anknüpfungspunkte zu einer Autonomen Region bestehen. Die staatlichen Vorschriften finden Anwendung in den Fällen, in denen keine Anknüpfungspunkte bestehen (grösstenteils Nicht-Residenten), so dass auf diese Weise Gebietsfremde generell höher besteuert werden.

Wenn der Europäische Gerichtshof bestimmt, dass die unterschiedliche Versteuerung der in Spanien Ansässigen und Gebietsfremden gegen EU-Recht verstößt, ist nicht nur eine Anpassung der Vorschriften der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Spanien zu erwarten, sondern auch die Rückerstattung der zuviel bezahlten Erbschafts- und Schenkungssteuer seitens der Nicht-Residenten, sofern diese innerhalb der Verjährungsfrist für Spenden oder Erbschaften in Spanien liegen.

Es gibt bereits einschlägige Präzedenzfälle, in denen die spanischen Gerichte die Verletzung des Gemeinschaftsrechts eindeutig berücksichtigt haben und infolgedessen die Rückgewinnung der überzahlten Steuern seitens der Nicht-Ansässigen beschlossen haben und zwar all dies, noch bevor der Europäische Gerichtshof, Spanien für diese konkrete Diskriminierung verurteilt hat z.B. in der Rechtssache C-562/07.

An dieser Stelle sollten wir beachten, dass das Oberste Gericht der Autonomen Region Valencia in seinem Urteil vom 8. Januar 2009 und das Oberste Gericht der Balearen in seinem Urteil vom 29. Januar 2009 eine klare Verletzung des Gemeinschaftsrechts bestimmten. Infolgedessen wurden die spanischen Behörden dazu verurteilt, den Nicht-Ansässigen die überzahlten Steuern zurück zu erstatten, bevor der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 06. Oktober 2009 erklärte, dass die spanische Verordnungen gegen das Freiheitsprinzip der Europäischen Union verstoße.



Pamela Valdez Cavero
Abogada, Master Profesional en
Tributación



Valencia, Barcelona, Alicante
Spanien

P.Valdez@hernandez-marti.com
www.hernandez-marti.com

„ Infolgedessen wurden die spanischen Behörden dazu verurteilt, den Nicht-Ansässigen die überzahlten Steuern zurück zu erstatten.“

SPANIEN:**Können Deutsche und im Allgemeinen Nicht-Residenten in Spanien, die Steuerrückerstattung wegen überzahlter Erbschaft- und Schenkungssteuer in Spanien fördern?**

Mögliche Betrachtung als diskriminierender Erbschafts- und Schenkungsvorschriften wegen der unterschiedlichen Versteuerung der in Spanien Ansässigen und Gebietsfremden.

„ In dem Allgemeinen Steuergesetz wird eine Verjährungsfrist von vier Jahren festgesetzt, um die Rückzahlungsforderungen durchzuführen.“

Das Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2009 (Rechtssache C-562/07) erklärte, dass die Anwendung eines Steuersatzes auf die Einkünfte Gebietsfremder, der höher sei als der Steuersatz der Gebietsansässigen, eine Diskriminierung im Sinne des EG-Vertrags darstellen könne.

Bis zum 31. Dezember 2006 gab es, nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der konsolidierten Fassung des Gesetzes über die Steuer auf das Einkommen Gebietsfremder, erlassen durch das Real Decreto Legislativo 5/2004 vom 5. März 2004, für Ansässige und Gebietsfremde einen unterschiedlichen Steuersatz für Gewinne aus der Veräußerung von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen im spanischen Hoheitsgebiet.

Während es für die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögensbestandteilen, die länger als ein Jahr im Besitz des Steuerpflichtigen waren, einen Pauschalsatz von 15 % gab und für die Besteuerung der anderen Gewinne ein progressiver Tarif mit Sätzen zwischen 15 % und 45 % vorgesehen war, galt bis zum gleichen Zeitpunkt für die Besteuerung der Gewinne von Gebietsfremden ein Pauschalsteuersatz von 35 %.

Die Rückerstattung der zuviel gezahlten Steuern wird nach dem Standardverfahren in Spanien durchgeführt werden:

1.1. Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge.

Die Erstattung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge muss unter dem im Allgemeinen Steuergesetz Art. 221 des Gesetzes 58/2003 vom 17. Dezember und in Art. 14 bis 21 des ergänzenden Real Decreto 520/2005 vom 13. Mai vorgeschriebenen Verfahren umgesetzt werden.

In dem Allgemeinen Steuergesetz wird eine Verjährungsfrist von vier Jahren festgesetzt, um die Rückzahlungsforderungen durchzuführen. Die Frist beginnt:

- Ab dem folgenden Tag nach der rechtsgrundlosen Zahlung oder
- Ab dem Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Steuererklärung, wenn der rechtsgrundlose Eintrag innerhalb dieser Frist gemacht wurde oder
- Ab dem folgenden Tag nachdem das Urteil oder Verwaltungsentscheidung, welche die angefochtenen Maßnahmen vollständig oder teilweise für unzulässig erklärt, rechtskräftig wurde.

Voraussetzungen sind, dass die Forderung nicht verjährt ist und dass die Steuer in Spanien, die der Nicht-Resident bezahlen muss, vollständig oder größtenteils von der zu bezahlbaren Steuer in dem Wohnsitz nicht abgezogen werden kann.

SPANIEN:**Können Deutsche und im Allgemeinen Nicht-Residenten in Spanien, die Steuerrückerstattung wegen überzahlter Erbschaft- und Schenkungssteuer in Spanien fördern?**

Mögliche Betrachtung als diskriminierender Erbschafts- und Schenkungsvorschriften wegen der unterschiedlichen Versteuerung der in Spanien Ansässigen und Gebietsfremden.

1.2 Ansprüche auf Haftung des Staates für gesetzgeberisches Handeln

Die Gemeinschaftsrechtsprechung erfordert die Einhaltung der folgenden Anforderungen um Ansprüche wegen Verwaltungsakten geltend zu machen:

Erstens die verletzte Rechtsvorschrift muss dem Einzelnen Rechte ohne Ausnahmen oder Einschränkungen verleihen. Zweitens der Verstoß muss ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht sein und drittens muss zwischen dem Verstoß und einem unmittelbaren Kausalzusammenhang zwischen dem streitigen Verstoß und dem einem Einzelnen entstandenen Schaden bestehen.

Aus praktischer Sicht bedeutet dies, dass die Steuerzahler die Steuererstattung der zu Unrecht gezahlten Steuern basierend auf einem Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht geltend machen können, auch für jene Maßnahmen, die bereits nach dem Allgemeinen Steuergesetz als verjährt sind.

Die Frist für Ansprüche auf Vermögenshaftung im Rahmen der spanischen innerstaatlichen Rechtsvorschriften läuft nach einem Jahr nach Eintritt des Ereignisses, welches für die Schädigung verantwortlich war (in diesem Fall aus der Veröffentlichung im Gerichtshof Amtsblatt), ab.

In einem Urteil vom 25. Januar 2013 der Kammer der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Supreme Court wurde der Anspruch auf Schadensersatz gegen den Staat als Gesetzgeber aufgrund der Einschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug entsprechend der empfangenen Subventionen stattgegeben.

All dies beruht auf der Grundlage des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft vom 6. Oktober 2005 in der Rechtssache C-204/03, welches die Unvereinbarkeit einiger Artikel des Gesetzes Nr. 37/1992 vom 28. Dezember 1992 über die Mehrwertsteuer mit der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 bestimmt.

Allerdings haben die spanischen Gerichte ebenfalls sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Staat als Gesetzgeber abgewiesen, insbesondere durch das Urteil des Tribunal Supremo, Kammer für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten vom 18. Januar 2012, das Urteil vom 28. Februar 2012 im Rahmen des Berufungsverfahrens 373/2011 und das Urteil 3028/2013 vom 10. Juni 2013 (Im letzteren Fall weil der Verstoß gegen EU-Recht durch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 6. Oktober 2009 in der Rechtssache C-562/07 aus Sicht des spanischen Gerichts nicht hinreichend war).

Wenn in Bezug auf die noch offene Rechtssache C-127/12 in einem Urteil festgestellt wird, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 21 und 63 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie den Art. 28 und 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verstoßen hat, wird es für eine mögliche Steuerrückerstattung bedeutungsvoll, wenn die Verletzung gegen EU-Recht als hinreichend vorgetragen ist.

Unter Berücksichtigung, dass wahrscheinlich viele Menschen von diesem Urteil betroffen sein könnten, werden wir über die Entwicklungen in diesem Fall auf dem Laufenden halten, und weitere Informationen darüber auf unserer Website anbieten: www.hernandez-marti.com

„Die zu Unrecht gezahlten Steuern können basierend auf einem Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht zurückgefordert werden.“